

Merkblatt zur verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen

Für Ihre Unterlagen – bitte aufbewahren!

Aufgrund der Elternbeitragssatzung (*Satzung der Stadt Haltern am See über die Erhebung von Elternbeiträgen für die Inanspruchnahme der in der Stadt Haltern am See bestehenden **Tageseinrichtungen für Kinder**, für die Inanspruchnahme der **Kindertagespflege** in der Stadt Haltern am See und für die Teilnahme an den außerunterrichtlichen Angeboten der **offenen Ganztagschulen** im Primarbereich in der Stadt Haltern am See*) sind von den Eltern monatliche Beiträge zu den Kosten der Betreuung zu leisten. Die Höhe des monatlichen Elternbeitrags ist abhängig vom Jahreseinkommen der Eltern (siehe Punkt 6), dem Alter des Kindes und der vertraglich vereinbarten wöchentlichen Betreuungszeit. Besucht ein Kind gleichzeitig zu einer anderen Betreuungsart die Tagespflege werden die wöchentlichen Betreuungsstunden für die Beitragsberechnung addiert. Für die Betreuung in der OGS (*offene Ganztagschule im Primarbereich*) werden 25 Stunden wöchentlich berücksichtigt.

Vollendet ein Kind das zweite Lebensjahr, wird ab dem 1. des Monats, in dem das Kind 2 Jahre alt wird, der Beitrag automatisch neu festgesetzt.

Die Höhe der aktuellen monatlichen Elternbeiträge können Sie den beigefügten Tabellen entnehmen.

1. Beitragspflicht

Der Elternbeitrag ist unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Betreuungsangebots zu zahlen. Auch in Zeiten vorübergehender Schließung der Einrichtung oder Ausfallzeiten der Tagespflegeperson oder Nichtnutzung (z. B. Krankheit, Kuren, Urlaubsreisen) ist der Beitrag in vollem Umfang zu zahlen.

Die Beitragspflicht endet

- im Kindergarten mit dem Ablauf des Kindergartenjahres (31.07.) das dem Kindergartenjahr vor der Einschulung vorausgeht (beitragsfreies Kindergartenjahr vor der Einschulung),
- in der Tagespflege mit dem Monat in dem die Bewilligung der Kindertagespflege endet,
- in der OGS mit Ende des Schuljahres (31.07.), wenn sie fristgerecht gekündigt wurde, da Verträge grundsätzlich für ein Schuljahr geschlossen werden.

Wird ein Kind im laufenden Kindergartenjahr oder laufenden Schuljahr (beides 01.08. – 31.07.) aufgenommen oder verlässt ein Kind die Betreuung im laufenden Jahr ist der Beitrag anteilig zu zahlen.

Bei allen Betreuungsformen werden immer volle Monatsbeiträge erhoben.

2. Geschwisterkinder

Besuchen mehrere Kinder einer Familie gleichzeitig den Kindergarten oder die Tagespflege, sind nur für ein Kind Beiträge zu zahlen. Ergeben sich für Geschwister aufgrund des Alters oder verschiedener Betreuungszeiten unterschiedlich hohe Beiträge, so ist der höhere Beitrag zu zahlen.

Ist ein Kind aufgrund gesetzlicher Regelung vom Elternbeitrag befreit (beitragsfreies Kindergartenjahr vor der Einschulung), sind Geschwister im Kindergarten oder der Tagespflege in diesem Zeitraum auch vom Beitrag befreit.

Für jedes Kind einer Familie, das die OGS besucht, ist ein voller Elternbeitrag zu zahlen.

3. Pflegekinder

Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 Sozialgesetzbuch VIII den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Unabhängig von der Höhe Ihres tatsächlichen Einkommens ist in diesen Fällen ein Beitrag zu zahlen, der der 2. Einkommensgruppe entspricht (bis 30.000 €). Einkommensnachweise sind nicht erforderlich. Kreuzen Sie auf der verbindlichen Erklärung unbedingt das Feld Pflegekind an.

Liegt Ihr Jahreseinkommen unter 25.000 € ist eine Beitragsbefreiung möglich. Bitte legen Sie dann Einkommensnachweise vor.

4. Festsetzung des Elternbeitrags

Der Elternbeitrag wird zunächst anhand Ihrer Angaben in der *verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen* vorläufig festgesetzt. Zu berücksichtigen ist zunächst das voraussichtliche Einkommen eines jeden Kalenderjahres, in dem eine Beitragspflicht besteht. Zur Ermittlung Ihres Einkommens können Sie den beiliegenden Berechnungsbogen ausfüllen. Der Berechnungsbogen verbleibt bei Ihren Unterlagen, das Ergebnis tragen Sie bitte in die verbindliche Erklärung ein. Sofern Sie ein voraussichtliches Jahreseinkommen ermitteln, das nahe zur nächsthöheren Einkommensstufe liegt, empfiehlt es sich, die höhere Einkommensstufe zu wählen. Damit vermeiden Sie eine spätere Nachforderung. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet.

Falls Sie eine der folgenden Sozialleistungen beziehen, ist auf Antrag eine Befreiung von der Beitragspflicht möglich:

- Arbeitslosengeld II nach SGB II
- Hilfe zum Lebensunterhalt nach Kapitel 3 SGB XII
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung nach Kapitel 4 SGB XII
- Leistungen nach §§ 2 und 3 AsylBIG
- Kinderzuschlag nach § 6a BKKG
- Wohngeld nach dem Wohngeldgesetz.

Bitte fügen Sie den aktuellen Bewilligungsbescheid über die Sozialleistung bei und markieren die Beantragung der Befreiung von den Elternbeiträgen in der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen.

Darüber hinaus wird kein Elternbeitrag erhoben, wenn das Jahreseinkommen nachgewiesen unter 25.000 € liegt.

Nach Übersendung der verbindlichen Erklärung zum Elterneinkommen erhalten Sie einen Beitragsbescheid, aus dem die Höhe des vorläufig zu zahlenden Beitrags hervorgeht. Die endgültige Beitragsberechnung erfolgt, wenn im folgenden Jahr alle Unterlagen für das Jahr der Beitragspflicht vorgelegt wurden (siehe Punkt 7).

Die Vorlage der Einkommensunterlagen ist nicht erforderlich, wenn Sie den Elternbeitrag der höchsten Einkommensstufe zahlen.

5. Beitragszahlung

Sie können auf dem beigelegten Vordruck ein SEPA-Lastschriftmandat für die Abbuchung der Elternbeiträge erteilen. Das Lastschriftmandat können Sie jederzeit widerrufen oder nachträglich erteilen. Für jede Änderung der Bankverbindung ist ein neues SEPA-Lastschriftmandat erforderlich. Der Vordruck kann formlos beim Fachbereich Familie und Jugend – Elternbeiträge angefordert werden.

Wenn Sie das Lastschriftverfahren nicht nutzen möchten, überweisen Sie die Beiträge rechtzeitig zum Fälligkeitstermin unter Angabe des im Beitragsbescheid aufgeführten individuellen Kassenkontos (HT154000 ----TH) als Verwendungszweck.

Die Beitragszahlungen sind zum 05. eines jeden Monats fällig.

6. Ermittlung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens

Das Einkommen beider Elternteile (leibliche Eltern (verheiratet sowie unverheiratet), Adoptiveltern, Pflegeeltern, Wechselmodell) und des betreuten Kindes (Unterhalt, Unterhaltsvorschuss, Rente) sind zu berücksichtigen. Lebt das Kind ständig nur mit einem Elternteil zusammen, so ist nur das Einkommen dieses Elternteils und des betreuten Kindes zu berücksichtigen. Das voraussichtliche Einkommen des Kalenderjahres setzt sich zusammen aus den bereits erhaltenen Einkünften und den zu erwartenden Einkünften, Sonder- und Einmalzahlungen, die voraussichtlich anfallen, sind hinzuzurechnen. Zu berücksichtigen sind immer die gesamten positiven Einkünfte eines Kalenderjahres (01.01. - 31.12.).

Beispiel: Ein Kind besucht vom 01.08.2018 - 31.07.2020 eine Betreuung. Die Elternbeiträge für die Monate August bis Dezember 2018 richten zunächst sich nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen 2018, die Beiträge für 2019 nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen 2019 und die Beiträge für Januar bis Juli 2020 nach dem voraussichtlichen Jahreseinkommen 2020.

6.1 Arbeitnehmerinnen/Arbeitnehmer (Arbeiter/in, Angestellter/e, Beamter/in, Soldat/in)

Bei Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern ist das zu berücksichtigte Einkommen in der Regel der gesamte Brutto-Arbeitslohn eines Jahres, also einschließlich zu versteuernder geldwerter Vorteile und steuerfreier Einkommensanteile. Im Ausland erzielte Einkünfte sind ebenfalls anzurechnen. Zur endgültigen **Einkommensermittlung** wird die Verdienstbescheinigung des Arbeitgebers (Entgeltabrechnung Dezember) des jeweiligen Jahres herangezogen, da im Einkommensteuerbescheid lediglich das Steuerbrutto ausgewiesen ist und dort steuerfreie Einkünfte fehlen. Die Entgeltabrechnung für Dezember enthält in der Regel einen Jahresnachweis über alle steuerpflichtigen und steuerfreien Einkünfte. Von den positiven Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit werden die Werbungskosten mindestens in Höhe der für das Jahr gültigen Pauschale (z. Zt. 1.000 €) abgezogen. Höhere Werbungskosten werden nur berücksichtigt, wenn sie durch den Einkommensteuerbescheid des entsprechenden Jahres nachgewiesen werden.

Die vorläufige Berechnung kann auf der Grundlage des Vorjahres erfolgen, wenn im Jahr der Beitragspflicht keine gravierenden Änderungen erwartet werden.

6.2 10 %-Regel (Beamtenzuschlag)

Wenn Sie Einkommensbezieher (Beamter/in, Soldat/in, Mandatsträger/in usw.) mit **Altersversorgungsansprüchen ohne eigene Beiträge** sind, ist ein Zuschlag von 10% des Einkommens aus diesem Beschäftigungs- oder Mandatsverhältnis nach Abzug der Werbungskosten und der anteiligen Kinderbetreuungskosten dem Einkommen hinzuzurechnen. Werbungs- und Kinderbetreuungskosten werden in der Höhe berücksichtigt, die der Steuerbescheid angibt. Mit dieser Regelung sollen die Bruttoeinkünfte von Beamten und Angestellten/Arbeitern vergleichbar gemacht werden. Bitte kreuzen Sie in der *Verbindlichen Einkommenserklärung* das entsprechende Kästchen an.

6.3 Geringfügige Beschäftigungen

Einkünfte aus geringfügiger Beschäftigung/Minijob sind **in voller Höhe** als Einkommen zu berücksichtigen. Da diese Einkünfte für Sie steuerfrei sind, ist hier kein Abzug von Werbungskosten möglich.

6.4 Selbständige und Gewerbetreibende

Bei Selbständigen und Gewerbetreibenden sind die vom Finanzamt ermittelten **positiven Einkünfte laut Steuerbescheid** zu berücksichtigen. Sollten bei einer Einkommensart negative Einkünfte (Verluste) erwirtschaftet worden sein, bleiben diese unberücksichtigt. Auch ein Ausgleich mit positiven Einkünften aus einer anderen Einkunftsart oder mit positiven Einkünften des anderen Elternteils ist nicht zulässig.

6.5 Sonstige Einkünfte

Die positiven Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, sämtliche öffentlichen Leistungen und Lohnersatzleistungen sind ebenfalls als Einkommen anzurechnen. Anzugeben sind alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, einschließlich öffentlicher Leistungen für die Eltern und das betreute Kind, z. B. Renten, Wohngeld, Unterhaltsleistungen (auch Unterhaltsvorschuss); Lohnersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Krankengeld, Elterngeld, Mutterschaftsgeld, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Insolvenzgeld, Konkursausfallgeld, Verletztengeld, Übergangsgeld, Überbrückungsgeld, Winterausfallgeld usw.

Einkünfte, die unterhalb des Freibetrages nach § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterfreibetrag) liegen, sind in voller Höhe anzurechnen. Es erfolgt kein Abzug von Werbungskosten oder Betriebsausgaben.

Bei Bafög, Existenzgründerzuschuss usw. ist elternbeitragsrechtlich die Leistung relevant, die zur Deckung des Lebensunterhaltes dient. Wenn im Bescheid nichts anderes ausgewiesen ist, beträgt der anzurechnende Anteil 80%.

Auch Einkünfte aus Veräußerungsgeschäften, Leistungen nach dem Unterhaltssicherungsgesetz, dem Beamtenversorgungsgesetz, dem Wehrgesetz und sonstigen sozialen Gesetzen sind anzurechnen.

Das Elterngeld wird ebenfalls als Einkommen berücksichtigt. Anrechnungsfrei ist dabei ein monatlicher Sockelbetrag von 300,- € (Bezugsdauer bis 12 Monate) bzw. 150,- € (Bezugsdauer über 12 Monate).

Kindergeld, Kindergeldzuschlag, Betreuungsgeld und Pflegegeld zählen nicht zum zu berücksichtigen Einkommen.

6.6 Alleinerziehende/Getrenntlebende

Bei getrennt lebenden Eltern ist das Einkommen des betreuten Kindes und des Elternteils, bei dem das Kind überwiegend lebt, zu berücksichtigen. Unterhaltsleistungen für das alleinerziehende Elternteil und das Kind werden als Einkommen angerechnet und sind durch Unterhaltstitel oder Kontoauszüge nachzuweisen. Der Unterhalt für weitere im Haushalt lebende Kinder wird nicht angerechnet. Das Einkommen eines neuen Lebens- oder Ehepartners, welcher nicht leiblicher Vater oder leibliche Mutter des betreuten Kindes ist, wird nur bei Adoption des Kindes berücksichtigt.

Sollte das Kind im Wechselmodell und somit von beiden Elternteilen betreut werden, ist das Einkommen beider Elternteile beitragsrelevant.

6.7 Vom Einkommen wird abgezogen

Einkünfte aus Kindergeld, Pflegegeld, Betreuungsgeld sowie der monatliche Sockelbetrag von 150,- € bzw. 300,- € beim Elterngeld werden nicht angerechnet.

Die vom Finanzamt anerkannten und im Steuerbescheid unter Sonderausgaben genannten Kinderbetreuungskosten werden je zur Hälfte vom zu berücksichtigenden Einkommen der Elternteile abgezogen.

Wenn Sie **drei oder mehr Kinder** haben, wird für das **dritte und jedes weitere Kind** mit Anspruch auf einen Steuerfreibetrag dieser Steuerfreibetrag abgezogen. Der Kinder- und Betreuungsfreibetrag beträgt ab dem 01.01.2019: 7.620 €.

6.8 Vom Einkommen wird nicht abgezogen

Die Sonderausgaben laut Einkommensteuerbescheid sind, abgesehen von den Kinderbetreuungskosten, nicht abzugsfähig.

Ausgaben für die Zahlungen aufgrund sozialer Verpflichtungen wie z. B. Unterhaltszahlungen für Kinder, getrennt lebende Ehepartner oder Eltern können nicht einkommensmindernd berücksichtigt werden. Diese gilt auch für negative Einkünfte (Verluste).

7. Rückwirkende Überprüfung der Beitragsfestsetzung

Sofern Sie nicht in die für die Betreuungsform höchste Einkommensstufe eingruppiert sind reichen Sie nach Ablauf eines **Kalenderjahres**, in dem eine Beitragspflicht bestand, **Kopien** der folgenden Unterlagen beim **Fachbereich Familie und Jugend – Elternbeiträge** ein, sobald sie Ihnen **vollständig** vorliegen und soweit diese für Sie zutreffend sind:

- Einkommensteuerbescheid (vollständig mit allen Seiten)
- Entgeltabrechnung für den Monat Dezember, bei Arbeitgeberwechsel auch die letzte Abrechnung des vorherigen Arbeitgebers
- Belege über steuerfreie Einkünfte (geringfügige Beschäftigung/Minijob), z. B. Verdienstabrechnung oder Meldebogen zur Sozialversicherung
- Nachweis über ausländische Einkünfte
- Bescheide über erhaltene Sozialleistungen (ALGI, ALG II, SGB XII, AsylBIG, Kinderzuschlag und Wohngeld)
- Nachweise über für Sie und/oder das betreute Kind erhaltene Unterhaltszahlung
- Nachweise über sonstige Einkünfte und Lohnersatzleistungen, z. B. Wohngeld, Krankengeld, Renten, Kurzarbeitergeld, Schlechtwettergeld, Konkursausfallgeld, Mutterschaftsgeld, Überbrückungsgeld, Übergangsgeld, Bafög usw.
- Nachweis über Elterngeld

Gem. § 4 der Elternbeitragssatzung sind Sie jährlich unaufgefordert zur Vorlage der vollständigen Einkommensunterlagen **verpflichtet**. Ohne Angabe zur Einkommenshöhe und ohne Vorlage der geforderten Nachweise ist, **auch nachträglich**, der höchste Elternbeitrag zu zahlen. Dies gilt auch in den Fällen einer ausgesprochenen Beitragsbefreiung.

Die Ermittlung des Elterneinkommens entfällt, wenn und solange sich die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Haltern am See zur Zahlung des höchsten nach der jeweils gültigen Beitragstabelle für die gewählte Betreuungsform/Betreuungszeit ausgewiesenen Beitrags verpflichten. Der höchste Beitrag ist zu zahlen, wenn das Jahreseinkommen über 125.000 € (Tageseinrichtungen und Tagespflege) **oder** über 70.000 € (OGS) liegt.

Nach Vorlage der vollständigen Einkommensnachweise wird das zu berücksichtigende Jahreseinkommen je Kalenderjahr ermittelt. Wenn die Beitragsfestsetzung rückwirkend geändert werden muss, erhalten Sie einen neuen Beitragsbescheid. Zuviel gezahlte Beiträge werden erstattet, zu wenig gezahlte Beiträge nachgefordert.

8. Kinderbetreuungskosten

Gemäß § 2 Abs. 5a Einkommensteuergesetz (EStG) können Kinderbetreuungskosten bei der Einkommensteuererklärung als Sonderausgaben steuerlich geltend gemacht werden. Die steuerlich anerkannten Kinderbetreuungskosten werden bei der Berechnung des zu berücksichtigenden Jahreseinkommens im Rahmen der rückwirkenden Einkommensüberprüfung einkommensmindernd berücksichtigt. Zur Geltendmachung der Betreuungskosten in der Einkommensteuererklärung ist die Vorlage der Beitragsbescheide und einiger Kontoauszüge als Nachweis der Zahlung (häufig sind 4 Auszüge verteilt über das Jahr ausreichend) beim Finanzamt erforderlich.

9. Beitragserlass

Die Elternbeiträge können ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern nach § 90 Abs. 4 SGB VIII nicht zuzumuten ist. Für eine Bewilligung ab dem Datum der Festsetzung ist der Antrag unverzüglich nach Erhalt des Beitragsbescheides zu stellen.

10. Beitragsfreies Kindergartenjahr

Für Kinder im letzten Kindergartenjahr vor der Einschulung besteht gem. § 23 Abs. 3 KiBiz Beitragsfreiheit. Für Kinder, die vorzeitig eingeschult werden, hat die Landesregierung hier eine abweichende Regelung getroffen. In diesen Fällen ist die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege erst ab dem 1. Dezember beitragsfrei.

Werden Kinder aus erheblichen gesundheitlichen Gründen nach § 35 Abs. 3 Schulgesetz NRW für ein Jahr vom Schulbesuch zurückgesellt, beträgt die Elternbeitragsfreiheit ausnahmsweise zwei Jahre.

11. Essensgeld

Sollte Ihr Kind am Essen teilnehmen, werden die Kosten dafür vom Träger der Einrichtung/Betreuung abgerechnet, z. B. Katholische oder Evangelische Kirche, DRK, Stadt Haltern am See, AWO, Caritas, Förderverein.

Wenn ein Anspruch auf **Leistungen für Bildung und Teilhabe** besteht, Entfällt **auf Antrag** eine Beteiligung an den Kosten für das Essen. Die Übernahme der Essenskosten erfolgt nur bei vorliegender Bewilligung. Die Bewilligung ist befristet; rechtzeitig vor Ablauf dieser Befristung muss ein neuer Antrag gestellt werden. Entsprechende Anträge nehmen Frau Haacke und Frau Ide vom Fachbereich Ordnung und Soziales, Zimmer 1.16 im Rathaus, Dr.-Conrads-Str. 1, Telefon 933294 und 933241 entgegen.

12. Ansprechpartnerinnen im Fachbereich Familie und Jugend – Elternbeiträge

Buchstaben A – G: Frau Schäpers, Telefon 933 260, E-Mail: nina.schaepers@haltern.de

Buchstaben H – L: Frau Himmelmann, Telefon 933 210, E-Mail: anne.himmelmann@haltern.de

Buchstaben M – R, T und U – Z: Frau Bäcker, Telefon 933 411, E-Mail: sandra.baecker@haltern.de

Buchstaben S : Frau Voigt, Telefon 933 261, E-Mail: gaby.voigt@haltern.de